

# **SATZUNG**

## **der Wochenendsiedlung "Weddeort" e.V. Glowe/Rügen**

### **§1 Grundsätze**

- (1) Der Verein trägt den Namen Wochenendsiedlung " Weddeort" e.V., Glowe/ Rügen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen unter Nummer 15 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereines ist in 18551 Glowe/Rügen, Rügen Radio 26.
- (3) Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein stellt sich zur Aufgabe, die ordnungsgemäße Nutzung des von der Gemeinde Glowe gepachteten Grundstückes und der gemeinschaftlichen Einrichtungen der Anlage (Wege, Parkplätze, Deponie, Bewachung und Bebauung) vornehmlich zu Erholungszwecken zu gewährleisten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ein gepflegtes Äußeres aller Parzellen und der Anlage als Ganzes, eine schonende und sinnvolle Nutzung des Grundstückes und der Anlagen, Schutz von Pflanzen und Tieren, Rücksichtnahme und gegenseitige Achtung und Unterstützung der Mitglieder und der Öffentlichkeit (Nachbarn, angrenzende Grundstücke, Besucher und Passanten).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede Form organisierter religiöser oder politischer Betätigung oder eine Betätigung mit kommerzieller Zielstellung innerhalb der Vereinigung ist unstatthaft. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche volljährige Person werden, die das 21. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung anerkennt.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Verein ein Pachtgrundstück zur Nutzung überlassen kann.

Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der bei Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder des Vereins.

Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben ist.

Eine Begründung der Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht erforderlich.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und der Entrichtung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft in diesem Verein ist nicht übertragbar.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder dessen Ziele erworben haben.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Löschung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins. Offene Beiträge sind bis zum Tag des Ausscheidens zu entrichten.

b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(c) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat bzw. die Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht erfüllt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Lässt das Mitglied die Berufungsfrist verstreichen, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt

- a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- b) seine Anwesenheit zu fordern, wenn der Vorstand zu seiner Person Stellung nimmt.

(2) Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet

- a) diese Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung in die Tat umzusetzen,

- b) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen pünktlich zu entrichten,
- c) die vereinseigenen Einrichtungen pfleglich zu behandeln sowie für Ordnung und Sicherheit der Wochenendsiedlung beizutragen,
- d) Veränderungen seiner Daten, die seine Mitgliedschaft betreffen, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Zur Durchsetzung der Rechte und Pflichten schließt der Vorstand mit jedem Mitglied einen Unterpachtvertrag über das jeweilig genutzte Grundstück auf der Grundlage des Pachtvertrages zwischen dem Verein und der Gemeinde als Grundstückseigentümer.

## **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

## **§6 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme verpflichtet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Termin und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vorher durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen des Vereins sowie durch elektronische Benachrichtigung oder durch schriftliche Einladung mittels einfachen Briefs bekanntzugeben.

Anträge zur Tagesordnung sind bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an die Vorstandsvorsitzende bzw. an den Vorstandsvorsitzenden schriftlich zu richten.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder fordert.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Beschlüsse zu Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Revisionskommission

- d) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- e) Beschlussfassung über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStGg)
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches durch den Protokollführer und zwei weitere Mitglieder zu unterzeichnen ist. Es ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von der Versammlung zu bestätigen.

(8) Die Mitgliederversammlung tagt nichtöffentlich. Die Leitung der Versammlung kann Gäste zulassen.

## **§7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretender Vorsitzende/r
- Rechnungsführer/in
- vier Mitglieder für weitere Aufgaben

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Er bleibt solange in Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von zwei Vorstandmitgliedern, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten. Der 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet alle Verhandlungen, Sitzungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er setzt die Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen fest, beruft die Versammlungen ein und leitet diese kraft Amtes nach parlamentarischen Grundsätzen. Nach Bedarf beruft er Vorstandssitzungen ein.

(4) Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind.

(5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

(6) Aufgaben des Vorstandes sind

- a) Geschäftsführung des Vereins
- b) Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr

- c) Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlungen
- d) Durchsetzung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- e) Rechenschaftslegung über seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung
- f) Verwaltung der vereinseigenen Einrichtungen und Geräte

## **§8 Die Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Revisionskommission vor Ablauf der Amtszeit wird nach §7 Abs.3, Satz 2 dieser Satzung verfahren.
- (3) Die Mitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein, haben aber das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (4) Aufgaben der Revisionskommission sind
  - a) kontinuierliche Kontrolle der Kassierung, des Kontos des Vereins und des Belegwesens sowie der Nachweisführung.
  - b) Vorlage eines Prüfungsberichtes auf der Mitgliederversammlung über die im Geschäftsjahr durchgeführten Kontrollen.

## **§9 Finanzierung des Vereins**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Beiträgen und Umlagen seiner Mitglieder.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über besondere Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Verwaltung der Finanzen des Vereins obliegt dem Rechnungsführer. Er führt das Konto des Vereins mit Kassenbuch und Belegen. Jede Bewegung in Form von Einnahmen und Ausgaben ist vom Rechnungsführer nachzuweisen.
- (5) Vorstandsmitglieder können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (6) zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorstandes.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name und Anschrift des persönlichen Mitgliedes, Telefon- und Faxanschluss, Mailanschrift,

Internetadresse und andere personenbezogenen Daten. Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(3) Ein Mitglied kann der Veröffentlichung seiner Daten widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Widerspruch ist stattzugeben, wenn durch die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten das Mitglied in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vereins erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Glowe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am ..... beschlossen.

(2) Bei Vorlage zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen tritt diese Satzung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.1997 außer Kraft.